

## Verordnung

### **über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte in der Gemeinde Hohenbrunn (Lärmschutzverordnung)**

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBL S. 366) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Hohenbrunn folgende Verordnung:

#### **§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten**

Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 20:00 Uhr</b>
<b>Samstag</b>	<b>zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr</b>

ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen bleibt unberührt.

#### **§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof, im Garten oder Schuppen) anfallende lärm erzeugende Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten, sowie Reparaturen an Kraftfahrzeugen und das Ausklopfen von Gegenständen.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die üblicherweise in Hausgärten oder diesen entsprechenden Gärten anfallenden lärm erregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu gehören insbesondere die Benutzung von motorbetriebenen Gartengeräten wie z. B. Rasenmäher, Vertikutieren, Laubsaug- und Laubblasgeräte.
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzer durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (z.B. Hausmeister, Hausverwalter) beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß §1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur

Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

### **§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die Gemeinde Hohenbrunn kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-4 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchgeführt,
2. Entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.

### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbrunn, den 11.06.2018  
Gemeinde Hohenbrunn

  
Dr. Stefan Straßmair  
Erster Bürgermeister

